Abteilung Soziales der Stadt Biel	Stichwort: Zusatzversicherungen nach VVG	Gültig ab 21.11.2023	Genehmigt durch die Sozialbehörde der Stadt Biel

Eigenes Stichwort der Abteilung Soziales

Zusammenfassung

Die Prämien für freiwillige Zusatzversicherungen werden in der Regel vom Sozialdienst nicht übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG), SR 221.229.1
- SKOS B.4 und C.1.1

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Die medizinische Grundversorgung wird durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) sichergestellt. Zusatzversicherungen sind freiwillig und unterstehen dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die Prämien für Zusatzversicherungen werden vom Sozialdienst in der Regel nicht übernommen. Ausnahmefälle bedürfen einer besonderen Begründung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kosten für die Zusatzversicherung(en) in einem sinnvollen Verhältnis zum dadurch erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sind.

2. Ausnahme

Die Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz sind daher i.d.R. dann zu übernehmen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien. Zu denken ist hierbei beispielsweise an Krankentaggeldversicherungen, Zahnversicherungen für Kinder, Pflegezusatzversicherungen bei älteren Personen.

Der Sozialdienst übernimmt VVG-Prämien in der Regel ausschliesslich mit Abzug im Budget (Ausnahmen siehe oben).

2.1. Taggeldversicherungen

Taggeldversicherungen können sowohl auf Grundlage des KVG (Sozialversicherungsrecht) als auch des VVG (Privatversicherungsrecht) abgeschlossen werden. Die Unterscheidung ist rechtlich von grosser Bedeutung.

Die Mitgliedschaft in der kollektiven Krankentaggeldversicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Taggeldversicherer ist verpflichtet, die versicherte Person über ihre Rechte zum Übertritt in die Einzelversicherung aufzuklären. Die versicherte Person hat ihr Übertritts recht innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen. Es empfiehlt sich aufgrund der hohen Prämien, die Absicht des Übertritts vorzeitig mitzuteilen und den Taggeldversicherer um eine Offerte zu ersuchen. Der Abschluss einer Taggeldversicherung ist in der Regel nur sinnvoll, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

2.2. Zahnzusatzversicherungen für Kinder

Zahnstellungskorrekturen mittels Zahnspangen kommen bei Kindern sehr häufig vor, sind in der Regel sehr kostspielig und sind übers KVG nur in bedingten Fällen versichert. Die Kosten für die kieferorthopädischen und orthodontischen Korrekturen lassen sich bei den Krankenkassen gut und günstig zusätzlich versichern. Eltern, die Wert auf die Prävention und Erhaltung einer guten Zahngesundheit ihrer Kinder legen, können eine VVG-Zahnversicherung (für Kinder bis zum 18. Altersjahr) abschliessen. Zu beachten gilt, dass oft eine Alterslimite (meistens bis zum 4. Lebensjahr) für den Abschluss gilt und bei Bedarf auch ärztliche Atteste verlangt werden können. Die Versicherungen haben das Recht, einen Vertragsabschluss zu verweigern. Die Leistungen der Zusatzversicherungen können von Jahr zu Jahr ändern, daher empfiehlt es sich, bei den Offerten einen Vergleich via http://www.priminfo.ch/praemien/index.php?sprache=d (Prämienrechner des Bundes) vorzunehmen. Wichtig ist, auf ein sinnvolles Verhältnis zwischen der Leistungsgrenze und der Franchise zu achten. Eine Zahnzusatzversicherung sollte eine monatliche Prämie von CHF 50.-- nicht übersteigen.

Siehe auch

- Krankenversicherung nach KVG
- Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV), Invalidenversicherung
- Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst